

## **Zwischenprüfung im Zivilrecht III Remonstrationsbedingungen für die Klausuren**

Jede/r Studierende hat einen Anspruch auf Nachkorrektur der Klausur, wenn er einen Nachkorrekturantrag (Remonstrationsantrag) einreicht, der den unten (1.–4.) aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen genügt. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Dies **kann auch zu einer Verschlechterung in der Bewertung führen**. Die Bearbeitung einer Remonstrationsantrag vor dem Termin der Wiederholungsklausur kann nicht erwartet werden.

### ***1. Rechtsschutzinteresse***

Um die Belastung durch Remonstrationsanträge auf einen zu bewältigenden Umfang zu begrenzen und dadurch eine gründliche Nachkorrektur der wirklich problematischen Fälle überhaupt zu ermöglichen, wird die Annahme des Nachkorrekturantrags davon abhängig gemacht, dass

- eine **Teilnahme an der Besprechung** nachgewiesen wird (auf Wunsch stempelt der Dozent hierzu das Deckblatt der Arbeit am Ende der Besprechung ab)

**und**

- die Arbeit als nicht bestanden bewertet worden ist  
oder ein besonderes Interesse (z. B. Auslandsaufenthalt, Stipendien) geltend gemacht wird  
oder ein außergewöhnlich grober Korrekturfehler (siehe unter 2.) geltend gemacht wird

**und**

- zu erwarten ist, dass die Bewertung ohne den geltend gemachten Korrekturfehler (siehe unter 2.) **signifikant** besser ausgefallen wäre (dies ist bei nicht bestandenem Arbeiten der Fall, wenn anzunehmen ist, dass die Arbeit ohne den Korrekturfehler als bestanden bewertet worden wäre).

### ***2. Korrekturfehler***

Ein Nachkorrekturantrag kann nur auf die Rüge eines Korrekturfehlers gestützt werden, d. h. insbesondere die Darlegung, dass

- die Korrektur von dem in der Besprechung vorgetragenen Lösungsvorschlag abweicht

**oder**

- die von dem vorgetragenen Lösungsvorschlag abweichende und deshalb als falsch monierte Lösung des Antragstellers **mindestens vertretbar** ist.

Nicht ausreichend ist die Rüge einer im Vergleich zu anderen Übungsteilnehmern ungerechten Bewertung oder der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

### ***3. Begründung***

Der Nachkorrekturantrag bedarf der eingehenden **schriftlichen Begründung**. Die Begründung muss insbesondere konkret und nachvollziehbar unter Angabe von Seitenzahlen der Arbeit den geltend gemachten gewichtigen Korrekturfehler darlegen. Wird der Antrag damit begründet, dass die (von dem bekannt gegebenen Lösungsvorschlag abweichende) Lösung des Antragstellers als richtig oder mindestens vertretbar anzusehen ist, so ist dies mit **geeigneten Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung zu belegen**. Wenn sich der Nachkorrekturantrag auf eine als bestanden bewertete Prüfungsleistung bezieht, ist auch das Rechtsschutzinteresse ausführlich zu begründen und ggf. zu belegen.

### ***4. Form und Frist***

Der Nachkorrekturantrag ist in maschinenschriftlicher Form einzureichen; die betreffende Klausur ist im Original beizufügen. Die **Frist** für Remonstrationsanträge **endet**

- **für die Klausur vom 17.02.2020 am 31.03.2020**
- **für die Wiederholungsklausur vom 02.04.2020 eine Woche nach dem Besprechungstermin** (wird rechtzeitig bekannt gegeben).

Die Frist wird durch **Abgabe im Lehrstuhlsekretariat** (Zimmer C 262; **bis 12:00 Uhr**) oder durch **Absendung mit der Post** (maßgeblich ist das lesbare Datum des Poststempels spätestens vom genannten Tag) gewahrt. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.